



GEMEINDE GETELO

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

**Bebauungsplan Nr. 7 „Dille IV“,
1. Änderung**

Textsatzung

**Entwurfssatzung zur Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2
und 4 Abs. 2 BauGB**

(Verfahren nach § 13a BauGB)

Projektnummer: 223236
Datum: 2023-06-23

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung.

Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung.

Geltungsbereich

Die hier anstehende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Dille IV“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 7 „Dille IV“ (Ursprungsplan).

Änderungsinhalte

Im Geltungsbereich dieser 1. Änderung wird die textliche Festsetzung Nr. 4 des Ursprungsplans ersatzlos gestrichen:

- ~~4. Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Stellplätze und Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterrassen. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Flachdächern sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind dauerhaft flächendeckend zu begrünen.~~

Hinweise:

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung gelten auch weiterhin die Festsetzungen des Ursprungsplans, soweit sie nicht hierdurch gestrichen worden sind. Für diese unverändert geltenden Festsetzungen gilt auch weiterhin die BauNVO in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Ursprungsplans.

VERFASSERVERMERK

Diese Bebauungsplanänderung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Getelo ausgearbeitet von

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>

Wallenhorst, 2023-06-23

.....
Matthias Desmarowitz

VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13a BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Getelo diesen Bebauungsplan Nr. 7 „Dille IV“, 1. Änderung, bestehend aus dieser Textsatzung, als Satzung beschlossen.

Getelo, den

.....

Bürgermeister

(Siegel)

.....

Ratsmitglied

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Getelo hat in der Sitzung am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Dille IV“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Getelo, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Getelo hat in der Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Getelo, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Getelo hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Sitzung am als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Getelo, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Getelo, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Getelo, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister